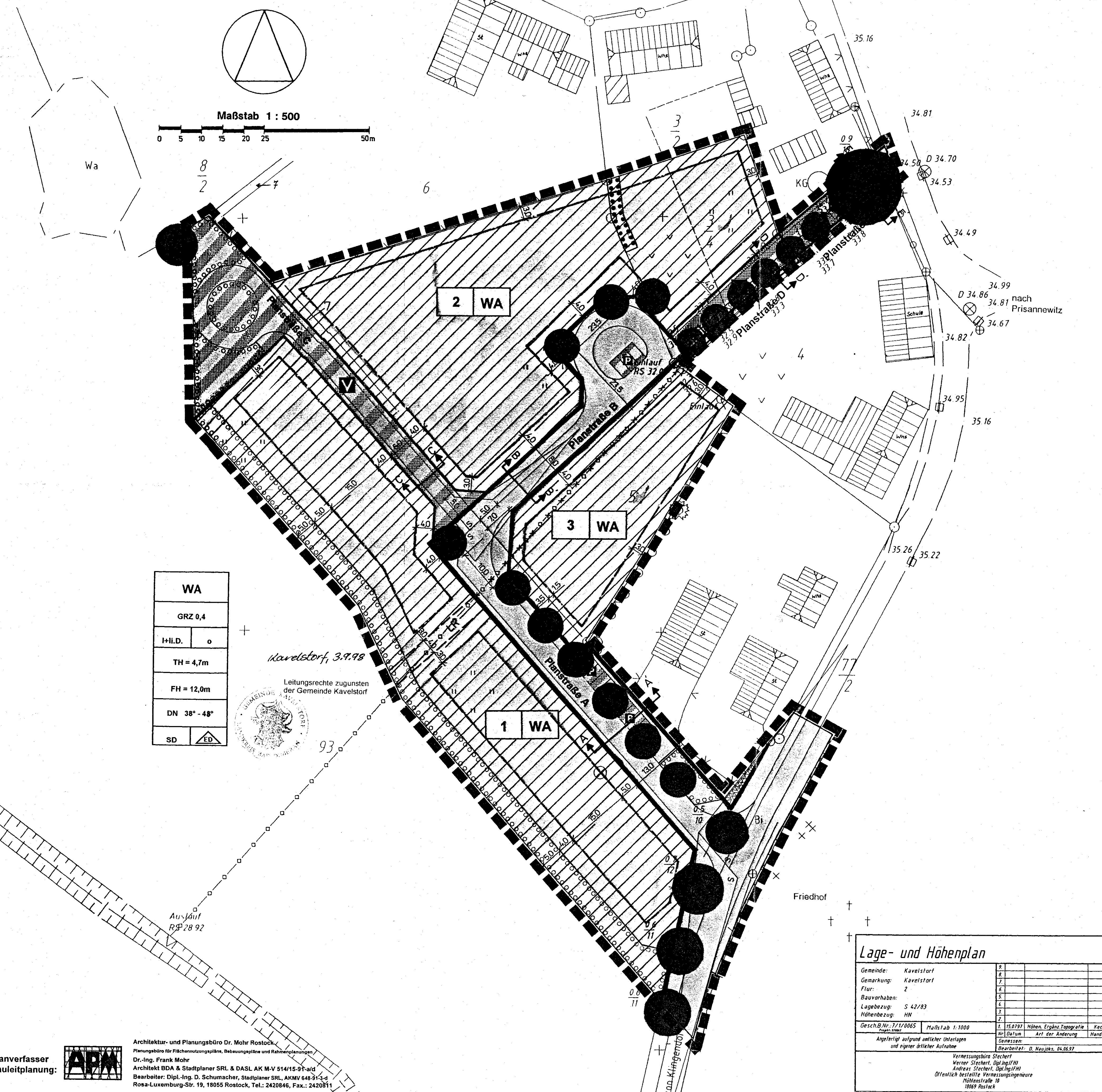


Satzung der Gemeinde Kavelstorf über den Bebauungsplan Nr. 3 für das Wohngebiet „Schmiedekoppel“

südlich der Bebauung an der Kirche, westlich der Bebauung an der Klingendorfer Straße

TEIL A: PLANZEICHNUNG



Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2283), geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaugesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) und durch das Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuchs vom 30. Juli 1996 (BGBl. Nr. 40 S. 1189), sowie nach § 86 der Landesbauordnung (LBAO M-V) vom 26. April 1994 (GVBl. M-V Nr. 11 S. 518) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Kavelstorf vom 14.04.1998 und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Bad Doberan folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 für das Wohngebiet „Schmiedekoppel“ in Kavelstorf, südlich der Bebauung an der Kirche, westlich der Bebauung an der Klingendorfer Straße, auf den Flurstücken 34, 5 und 93 der Flur 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Kavelstorf, 14.04.1998

Schnitt A-A
Planstraße A

Schnitt B-B
Planstraße B

Schnitt C-C
Planstraße C

Schnitt D-D
Planstraße D

Schnitt E-E
Planstraße E

Kfz = Kraftfahrzeuge; R = Radfahrer; F = Fußgänger; P = Parkfläche; S = Sicherheitsabstand; G = Grünfläche; OB = Öffentlicher Bereich; Pg = Privatgrundstück

WA

GRZ 0,4

Hf.D. o

TH = 4,7m

FH = 12,0m

DN 38° - 48°

SD

Legende

Verfahrensvermerke

Verfahrensvermerke

Verfahrensvermerke

Verfahrensvermerke

Verfahrensvermerke

Verfahrensvermerke

Verfahrensvermerke

Verfahrensvermerke

Verfahrensvermerke

Verfahrensvermerke

Verfahrensvermerke

Verfahrensvermerke

Verfahrensvermerke

Verfahrensvermerke

Verfahrensvermerke

Verfahrensvermerke

Verfahrensvermerke

Verfahrensvermerke

Verfahrensvermerke

Verfahrensvermerke

Verfahrensvermerke

Verfahrensvermerke

Verfahrensvermerke

Verfahrensvermerke

Verfahrensvermerke

Verfahrensvermerke

Verfahrensvermerke

Verfahrensvermerke

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BaunV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und zur Ausweisung und Bereitstellung von Wohnraum vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausweisung der Baulandfläche und die Darstellung des Planschaltels (Planzeichnungverordnung 1990-PlanV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage

I. FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs -BauGB-)

WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ Grundflächenzahl

I + I.D. Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, das 2. Vollgeschosß ist Dachgeschosß

TH Traufhöhe als Höchstmaß (siehe Definition im Teil B)

FH Firsthöhe als Höchstmaß (siehe Definition im Teil B)

DN Dachneigung als Mindest- und Höchstmaß

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

o Offene Bauweise

SD nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

SD Steildach als Sattel- oder Krüppelwalmdach

Baulinie

Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:

Öffentliche Parkfläche

Verkehrsberuhigter Bereich

Geh- und Radweg

Fläche für das zeitweilige Aufstellen von Abfallbehältern

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b und Abs. 6 BauGB)

Anpflanzen von Bäumen

Erhaltung von Bäumen

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

Mit Leitungsrechten (LR) zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

II. KENNZEICHNUNGEN

vorhandene Höhe nach HN

vorhandene Flurstücksgrenze

Flurstücksbezeichnung

Sichtdreieck

vorhandene hochbauliche Anlage

vorgesehene Straßenführung

Entwässerungsleitung, unterirdisch, Bestand

Entwässerungsleitung, unterirdisch, fortfallend

Bemaßung

TEIL B: TEXT

Textliche Festsetzungen Rechtsgrundlage

I. ART UND MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG: § 1 Abs. 2, 3, 4, 5 BauNVO

1. Im allgemeinen Wohngebiet (WA) sind zulässig: bauliche Anlagen für die Nutzung nach § 4 BauNVO; nicht zugelassen werden: Gartenbauflächen, Tankstellen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO); die Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Anlagen sind in den Baugebieten zulässig.

2. Carports und Garagen sind zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der Baugrenze nicht zulässig.

3. Die im Teil A festgesetzte Traufhöhe gilt als Höchstmaß von der vorhandenen Geländeoberfläche an der Straßenseite des Gebäudes bis zur Schnittlinie der Außenwand der Wand mit der Dachhaut. Die Oberkante des am Haus vorhandenen Geländes gilt auch als Bezugspunkt für die im Teil A festgesetzte Firsthöhe. (§ 16 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO)

4. In den eingetragenen Sichtdreiecken sind bauliche Anlagen und Bepflanzungen nur bis zu einer Höhe von 0,70 m über Fahrbahnoberkante zulässig mit Ausnahme hochstämmiger Bäume.

II. FESTSETZUNGEN ZUR GESTALTUNG / ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN: § 86 LBAO M-V

1. Alle Hauptdachflächen sind mit Dachziegeln oder Betondachsteinen in den Farbtönen rotbraun, braun oder anthrazit zu decken. Diese Festsetzung und die Festsetzung der Dachneigung im Teil A ist für Nebengebäude, Garagen und Carports nicht zwingend. Im Baugebiet I wird die Firstrichtung der Wohngebäude im rechten Winkel oder parallel zur Straßenbegrenzungslinie festgesetzt.

2. Für die Gestaltung der Außenwände sind Putz oder Ziegel- bzw. Klinkermauerwerk zu verwenden. Im Giebelbereich oberhalb der Traufhöhe, an den Giebelwänden und an Nebengebäuden und Garagen sind auch Holzverkleidungen zulässig. Holzverkleidung des gesamten Gebäudes ist nur zulässig, wenn die Fassaden einen weissen Farbton erhalten.

3. Zaune sind an den Straßenbegrenzungslinien nur bis zu einer Höhe von 1,0 m als Holzzaune zulässig.

4. Müllsammelbehälter sind auf den Grundstücken so anzuordnen und durch Mauern, Rankgerüste oder Pflanzungen so abzuschirmen, daß sie von der Straße aus nicht einzusehen sind.

III. FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNORDNUNG: § 9 Abs. 1, Nr. 25 a, b BauGB

1. Entlang der Verkehrsflächen sind gemäß Planzeichnung Straßenbäume in Reihen fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Abweichungen von den dargestellten Baumstandorten bis zu 3 m sind zulässig. Die Straßenbäume sind als dreimal verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 16 cm, gemessen in 1 m Höhe, in folgenden Arten zu pflanzen: Planstraße A, Winterlinde (Tilia cordata)

Verkehrsberuhigter Bereich und Geh- und Radweg: Vogelbeere (Sorbus aucuparia), Bei Baumpflanzungen im Straßenraum ist je Baum eine offene Bodenfläche von mindestens 5 m² mit niedrigen Sträuchern oder Stauden zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Restflächen im Straßenraum sind bei einer Mindestbreite von 2 m mit heimischen, standortgerechten Sträuchern zum begrünen. Schmalere Flächen sind mit standortgerechten Sträuchern oder Stauden zu bepflanzen. Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern im Nordwesten sind heimische, standortgerechte Bäume und Sträucher gemäß Gehölzliste in Gruppen zu pflanzen. Nach der Entwicklungsstufe ist dieser Bereich der Eigentümern zu überlassen.

11. Je 200 m² nicht überbaubarer Grundstücksfläche ist ein standortgerechter mittel- bis großkroniger Laubbaum oder Obstbaum als Hochstamm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

12. Entlang des Südwestrandes des Wohngebietes ist auf den privaten Grundstücksflächen eine 5 m breite Feldhecke mit heimischen, standortgerechten Gehölzen fachgerecht anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Je 20 m Länge ist ein Laubbaum zu pflanzen.

13. Bei Pflanzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind vorrangig heimische, standortgerechte Arten zu verwenden. Die Verwendung von Koniferen wird, mit Ausnahme der Kiefer, ausgeschlossen. Für die Pflanzgebiete im Plangebiet gelten folgende Mindestqualitäten (soweit nicht vorstehend anders festgesetzt): Bäume: Hochstamm, 2 x verpflanzt, Stammumfang 14-16 cm, gemessen in 1 m Höhe, Sträucher: 2 x verpflanzt, 100 bis 125 cm.

Gehölzliste: Quercus robur, Tilia cordata, Sorbus aucuparia, Sorbus intermedia, Prunus avium, Cornus sanguinea, Prunus spinosa, Crataegus laevigata, Paeonia officinalis, Corylus avellana, Viburnum opulus, Rosa rubiginosa, Cornus mas, Salix caprea

14. Die im Geltungsbereich des Bebauungsplans vorhandenen Bäume sind zu erhalten und vor Beeinträchtigungen während der Durchführung von Bauarbeiten durch Maßnahmen gemäß DIN 18202 zu schützen. Abgrabungen und Aufschüttungen innerhalb einer um 1,5 m über dem Traufbereich hinausgehenden Fläche sind nicht zulässig.

15. Die befestigten Flächen in den Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung Geh- und Radweg und Verkehrsberuhigter Bereich, öffentliche und private Fließ-Stellplätze sowie Wege innerhalb von Grünflächen sind in einer luft- und wasserdurchlässigen Bauweise (Rasengittersteine, Pflasterstein, Schotterflächen) auszuführen.

IV. SONSTIGE FESTSETZUNGEN:

16. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in den Natur- und Landschaftsraum, die außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans zu realisieren sind - Reaturierung der Wasserfläche (Kleingewässer) nordwestlich des Baugebietes und Sanierung der Gehölzbestände im Umfeld -, sind entsprechend dem Grünordnungsplan und dem städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde Kavelstorf und dem Vorträger durchzuführen.

17. Das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist in das öffentliche Regenwasser zu einleiten. Das gesamte Regenwasser ist über das Kleingewässer und eine Rohrleitung in den Graben 171 zu entsorgen.

HINWEISE

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans werden bekannte Bodendenkmale angetroffen. Wenn in ein Bodendenkmal eingegriffen werden soll, so ist im Vorfeld der eigentlichen Baumaßnahme die fachgerechte Bergung und Dokumentation des betroffenen Bodendenkmals unerlässlich, wobei der Verursacher des Eingriffs die anfallenden Kosten zu tragen hat (§ 7 Abs. 7 in Verbindung mit § 6 Abs. 5 DSchG M-V). Daher ist es notwendig, sämtliche mit Erdarbeiten verbundene Maßnahmen während des Mutterbodenabtrags archäologisch durch fachkundiges Personal zu betreuen, um sinnvollen zurecht während des Abbaus der Versorgungsleitungen, in Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Bad Doberan übernahmen die dortigen Mitarbeiter diese Arbeit. Dazu ist es erforderlich, den Beginn der Erdarbeiten der unteren Denkmalschutzbehörde so kann genaue Planungsrichtlinie bezüglich der notwendigen archäologischen Bergungs- und Dokumentationsarbeiten und deren Umsetzung vor dem eigentlichen Baubeginn oder baubegleitend erreicht werden, um Verzögerungen der Baumaßnahme zu vermeiden.

Bei auftretendem Altlastenverdacht (bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes, wie abstrahier Geruch, anomale Färbung, Ausstritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Reste alter Abgasungen) ist das Umweltamt der Kreisverwaltung zu informieren.

Entsprechend der kommunalen Altlastensatzung des Landkreises Bad Doberan besteht Anschlusspflicht für bebauten Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung.

Sollten bei Tiefbauarbeiten kamptenfindliche Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbegleitendienst zu benachrichtigen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt in der Trinkwasserschutzzone III der Öffentlichkeitswasserfassung der Warnow.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 14.04.1998. Die ortsübliche Bekanntmachung dieses Beschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen am 14.04.1998 erfolgt.

Kavelstorf, 14.04.1998 (Siegelabdruck) Bürgermeister

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.

Kavelstorf, 14.04.1998 (Siegelabdruck) Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 14.06.1998 durchgeführt worden.

Kavelstorf, 14.04.1998 (Siegelabdruck) Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 14.04.1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Kavelstorf, 14.04.1998 (Siegelabdruck) Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am 14.04.1998 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Kavelstorf, 14.04.1998 (Siegelabdruck) Bürgermeister

6. Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 14.04.1998 bis zum 14.04.1998 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 14.04.1998 bis zum 14.04.1998 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Kavelstorf, 14.04.1998 (Siegelabdruck) Bürgermeister

7. Der katastralmäßige Bestand am 14.04.1998 im Geltungsbereich wird als richtig dargestellt. Hinsichtlich der lagerigen Darstellung der Grenzlinie gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolge, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:25.000 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Kavelstorf, 14.04.1998 (Siegelabdruck) Bürgermeister

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 14.04.1998 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Kavelstorf, 14.04.1998 (Siegelabdruck) Bürgermeister

9. Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Teil A) geändert worden. Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 14.04.1998 bis zum 14.04.1998 während der Dienst- und Öffnungszeiten neu öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 14.04.1998 bis zum 14.04.1998 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Kavelstorf, 14.04.1998 (Siegelabdruck) Bürgermeister

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 14.04.1998 während der Dienst- und Öffnungszeiten neu öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 14.04.1998 bis zum 14.04.1998 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Kavelstorf, 14.04.1998 (Siegelabdruck) Bürgermeister

11. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Schreiben des Landrates des Landkreises Bad Doberan vom 14.04.1998 erteilt.

Kavelstorf, 14.04.1998 (Siegelabdruck) Bürgermeister

12. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungserändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 14.04.1998 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Schreiben des Landrates des Landkreises Bad Doberan vom 14.04.1998 erteilt.

Kavelstorf, 14.04.1998 (Siegelabdruck) Bürgermeister

13. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgestellt.

Kavelstorf, 14.04.1998 (Siegelabdruck) Bürgermeister

14. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind im Inhalt der Satzung zu enthalten. Die Satzung ist am 14.04.1998 im Amtsblatt des Landkreises Bad Doberan ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 14.04.1998 in Kraft getreten.

Kavelstorf, 14.04.1998 (Siegelabdruck) Bürgermeister

15. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgestellt.

Kavelstorf, 14.04.1998 (Siegelabdruck) Bürgermeister

16. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgestellt.

Kavelstorf, 14.04.1998 (Siegelabdruck) Bürgermeister

17. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgestellt.

Kavelstorf, 14.04.1998 (Siegelabdruck) Bürgermeister

18. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgestellt.

Kavelstorf, 14.04.1998 (Siegelabdruck) Bürgermeister

19. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgestellt.

Kavelstorf, 14.04.1998 (Siegelabdruck) Bürgermeister

20. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgestellt.

Kavelstorf, 14.04.1998 (Siegelabdruck) Bürgermeister

21. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgestellt.

Kavelstorf, 14.04.1998 (Siegelabdruck) Bürgermeister

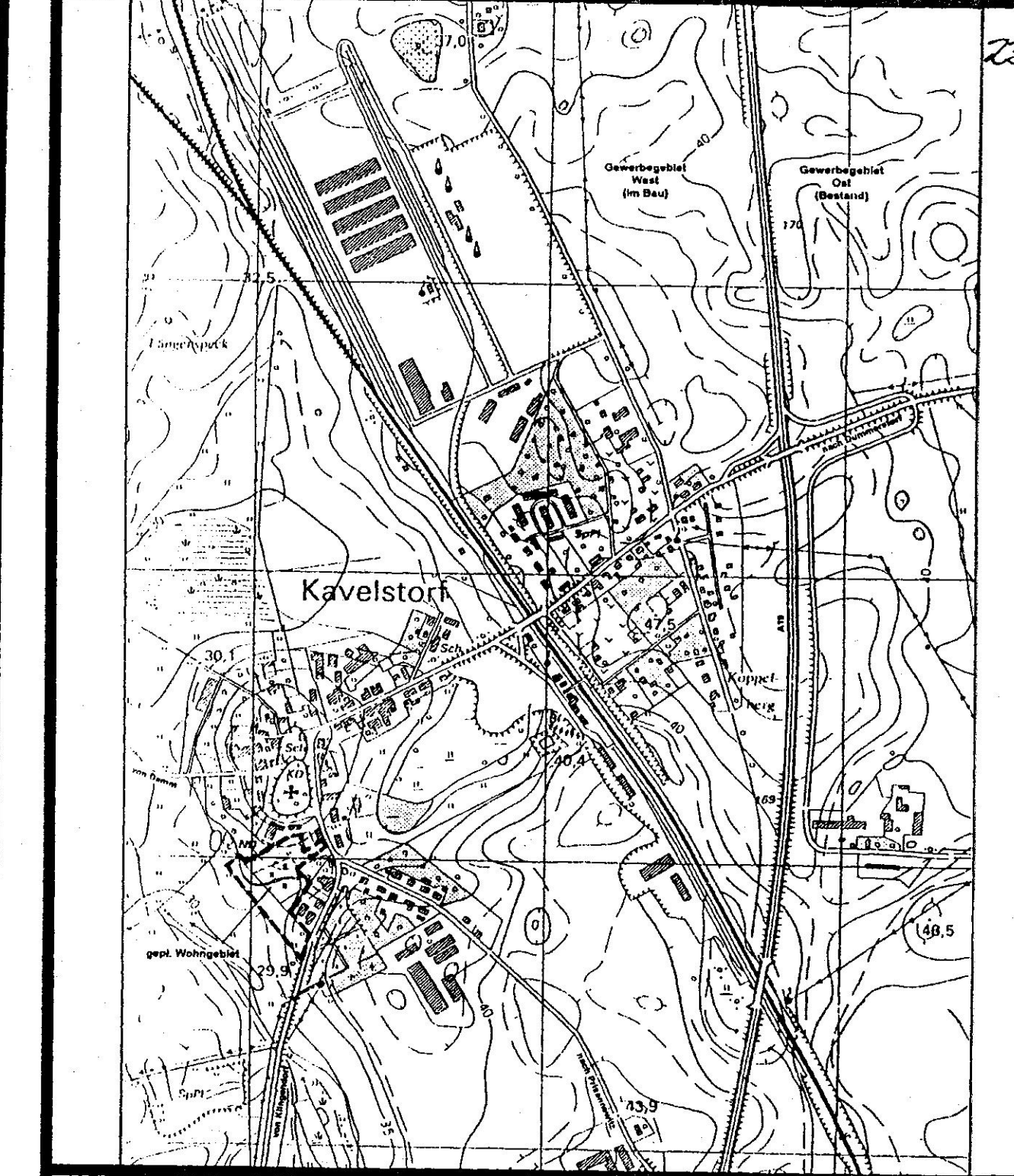
22. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgestellt.

Kavelstorf, 14.04.1998 (Siegelabdruck) Bürgermeister

23. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgestellt.

Kavelstorf, 14.04.1998 (Siegelabdruck) Bürgermeister

Übersichtsplan M 1 : 10 000



KAVELSTORF
Landkreis Bad Doberan

Bebauungsplan Nr.3
WOHNGEBIET „SCHMIEDEKOPPEL“
südlich der Bebauung an der Kirche,
westlich der Bebauung an der Klingendorfer Straße

Kavelstorf, Februar 1998
Bürgermeister